

BGer 1C_187/2023 vom 31. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_187_2023

FR: TF 1C_187/2023 du 31 octobre 2024

IT: TF 1C_187/2023 del 31 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid im Bereich des Datenschutzrechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 liegt nicht vor. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders betroffen, zumal seinem Gesuch nicht entsprochen wurde. Er ist zur Beschwerde nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG); dieses wendet das Bundesgericht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten - einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht - prüft es dagegen nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG). Für derartige Rügen gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (BGG 143 II 283 E. 1.2.2 mit Hinweis).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer stellt sowohl ein Leistungsbegehren bezüglich der materiellen Beurteilung der Sache - die Gutheissung seines Gesuchs um Berichtigung von Personendaten durch das Bundesgericht, eventualiter durch eine Vorinstanz - wie auch ein Feststellungsbegehren - die Feststellung, ihm stehe der Anspruch zu, eine Berichtigung der Daten in seinem Personaldossier gemäss §§ 27 und 28 IDAG/AG zu begehren. Ferner stellt er das Begehren, die FHNW sei gemäss § 10 Abs. 2 IDAG zu verpflichten, die Richtigkeit der strittigen Daten zu beweisen.

E. 1.3.1

Hat die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt und demnach die Sache nicht materiell beurteilt, so kann das Bundesgericht im Falle der Gutheissung der Beschwerde nicht reformatorisch entscheiden, sondern müsste die Angelegenheit zum Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen. Entsprechend kann sich die Beschwerde nicht auf die materielle Beurteilung beziehen, sondern nur gegen das Nichteintreten richten (BGE 138 III 46 E. 1.2; Urteil 2C_849/2021 vom 17. Januar 2023). Vorliegend geht weder aus dem vorinstanzlichen Entscheid noch aus jenem der Beschwerdekommision FHNW vom 4. März 2022 eindeutig hervor, ob es sich um reine Nichteintretensentscheide handelt oder ob die Streitfrage auch materiell-rechtlich behandelt wurde. Diese Frage kann auch bezüglich der Entscheide des Direktionspräsidiums der FHNW vom 15. September 2021 und der

Datenschutzbeauftragten vom 9. Juli 2021 nicht abschliessend geklärt werden, da sich diese nicht in den Akten befinden. Immerhin hat die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (Art. 105 Abs. 1 BGG), die Datenschutzbeauftragte habe das Gesuch des Beschwerdeführers um Berichtigung von Personendaten "abschlägig beantwortet", was auf einen Sachentscheid schliessen lässt. Der Beschwerdeführer selbst hat sowohl im Verfahren vor der Beschwerdekammer FHNW wie auch vor der Vorinstanz und vor dem Bundesgericht Rechtsbegehren in der Sache gestellt und diese teilweise ausführlich begründet. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, davon auszugehen, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen Sachentscheid handelt und das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers in der Sache - die Gutheissung des Gesuchs um Berichtigung von Personendaten - zulässig ist.

E. 1.3.2

Feststellungsbegehren sind im bundesgerichtlichen Verfahren nur zulässig, sofern an der Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht und dieses nicht ebenso gut mit einem Leistungsbegehren gewahrt werden kann (vgl. BGE 148 II 392 E. 1.4.2; 141 II 113 E. 7.1). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, er verfüge über ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, ihm stehe ein Anspruch zu, eine Berichtigung der strittigen Personendaten zu ersuchen, und ein solches ist auch nicht ersichtlich. Auf das Feststellungsbegehren ist nicht einzutreten.

E. 1.3.3

Schliesslich ist auch nicht auf das separate Begehren einzutreten, die FHNW sei gemäss § 10 Abs. 2 IDAG zu verpflichten, die Richtigkeit der strittigen Daten zu beweisen. Die Frage der Richtigkeit bzw. des Beweises der Richtigkeit der Personendaten ist im Zuge der Behandlung des Gesuchs um Berichtigung der Personendaten abzuklären und stellt insofern keine unabhängige Streitfrage dar.

E. 1.4

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit die Frage, ob das Gesuch des Beschwerdeführers um Berichtigung von Personendaten, die in der Klageantwort der FHNW im Verfahren vor der Beschwerdekommision im Jahr 2008 (BK 08.012) enthalten sind (vgl. oben A.b), begründet ist oder nicht.

E. 2

Die Vorinstanz ist in ihrem Entscheid zunächst zum Schluss gekommen, es müsse nicht abschliessend geklärt werden, ob vorliegend das damals noch in Kraft stehende Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (aDSG; SR 235.1; AS 1993 1945) oder das IDAG anwendbar sei, weil Art. 2 Abs. 2 lit. c aDSG und § 2 Abs. 2bis IDAG betreffend der hier interessierenden Fragestellung deckungsgleich seien. Beide Bestimmungen würden nämlich ausschliessen, dass Personendaten, die im Rahmen eines hängigen Verfahrens generiert werden, nach Abschluss des Verfahrens mittels eines Berichtigungsgesuchs abgeändert werden könnten.

Dies ergebe sich aus den Botschaften zum aDSG und zum IDAG. Sowohl Art. 2 Abs. 2 aDSG wie auch § 2 Abs. 2bis IDAG bezweckten, Normenkollisionen zwischen dem Datenschutzgesetz und der einschlägigen Prozessordnung zu verhindern. Dies werde durch den Ausschluss der Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze während hängiger Verfahren erreicht. Während der Verfahren werde der Schutz persönlicher Daten durch die

einschlägige Prozessordnung garantiert. Dieser Zweck würde jedoch vereitelt, wenn es möglich wäre, Personendaten, die im Rahmen eines Verfahrens generiert worden seien, mittels eines datenschutzrechtlichen Berichtigungsverfahrens nach Abschluss des Verfahrens zu ändern, zu löschen oder mit einem Berichtigungsvermerk zu versehen. Gemäss der Vorinstanz würde ein solches Unterfangen die Rechtsbehelfe, die das Verfahrensrecht während eines hängigen Verfahrens zur Verfügung stelle, im Nachhinein aushebeln und so auf eine Umgehung des Ausschlusses des aDSG bzw. des IDAG auf hängige Verfahren hinauslaufen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht dagegen zum einen geltend, die Vorinstanz sei in Willkür (Art. 9 BV) verfallen, indem sie nicht abschliessend geklärt habe, ob das Datenschutzgesetz des Bundes oder jenes des Kantons Aargau anwendbar sei. Zum anderen führt er sinngemäss aus, die Abweisung seines Gesuchs um Berichtigung von Personendaten verletze sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV).

Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung ausgeführt, die Frage des anwendbaren Datenschutzrechts müsse nicht abschliessend geklärt werden, da Art. 2 Abs. 2 lit. c aDSG und § 2 Abs. 2bis IDAG bezüglich der vorliegend strittigen Rechtsfrage deckungsgleich seien. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist eine solche Argumentation nicht willkürlich, weil - wenn sie zutrifft - sichergestellt wäre, dass der Rechtsstreit materiell richtig gelöst wurde. Das Willkürverbot ist nämlich nur dann verletzt, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (vgl. BGE 144 I 170 E. 7.3 mit Hinweisen).

Hingegen wäre das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) des Beschwerdeführers verletzt, wenn sein Gesuch um Berichtigung von Personendaten mit dieser Begründung zu Unrecht abgewiesen worden wäre. Es gilt somit abzuklären, ob Art. 2 Abs. 2 lit. c aDSG und § 2 Abs. 2bis IDAG beide ausschliessen, dass Personendaten, die im Rahmen eines hängigen Verfahrens generiert werden, nach dessen Abschluss berichtigt werden können.

E. 4.1

Art. 2 Abs. 2 lit. c aDSG hat folgenden Wortlaut:

"[Dieses Gesetz] ist nicht anwendbar auf hängige Zivilprozes-se, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren".

Dahingegen lautet § 2 Abs. 2bis IDAG folgendermassen:

"Die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen während hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht".

Aus dem Wortlaut dieser beiden Ausschlussklauseln ergibt sich ohne Weiteres, dass während der Dauer eines Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahrens weder das IDAG noch das aDSG anwendbar sind und somit auch nicht deren Rechtsbehelfe zur Berichtigung von Personendaten. Hingegen hat die Vorinstanz zu Recht nicht ausgeführt, es ergebe sich bereits aus dem Wortlaut, dass bezüglich Personendaten, die im Rahmen eines hängigen Verfahrens generiert werden,

auch nach Abschluss der Verfahren kein Berichtigungsgesuch gestellt werden könne. Sie hat sich dabei auf die Botschaften zum aDSG und zum IDAG gestützt und ausgeführt, eine solche Möglichkeit würde den Zweck der Ausschlussklauseln vereiteln, Normkonflikte zwischen der Datenschutzgesetzgebung und den Prozessordnungen zu verhindern.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es im Falle eines Berichtigungsverfahrens für Personendaten, die in einer Rechtsschrift eines abgeschlossenen Verfahrens enthalten sind, zu einer Kollision zwischen der Datenschutzgesetzgebung und der einschlägigen Prozessordnung kommt: Das Verfahrensrecht enthält nämlich bereits Rechtsbehelfe in Bezug auf angeblich unrichtige Personendaten in Rechtsschriften der Gegenpartei. So wird den Verfahrensparteien etwa das Recht gewährleistet, sich zu den Rechtsschriften der Gegenpartei zu äussern und so die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf die angebliche Unrichtigkeit der darin gemachten Aussagen hinzuweisen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV). Ein nachträgliches datenschutzrechtliches Berichtigungsverfahren würde die verfahrensrechtlichen Behelfe zum Schutz persönlicher Daten in Frage stellen.

Ob - wie die Vorinstanz ausführt - dieser Normkonflikt jedoch tatsächlich dazu führt, dass dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf Berichtigung solcher Personendaten zusteht, muss indessen vorliegend nicht abschliessend geklärt werden. Das hier zu beurteilende Gesuch ist ohnehin offensichtlich unbegründet, da es sich bei den zu berichtigenden Daten nicht um "unrichtige" Personendaten handelt, wie im Folgenden auszuführen ist.

E. 4.2

Nach dem Grundsatz der Datenrichtigkeit, der sowohl dem aDSG wie auch dem IDAG zugrunde liegt, müssen Personendaten, die bearbeitet werden, richtig sein (§ 10 Abs. 1 IDAG und Art. 5 aDSG; Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 23. März 1988, BBl 1988 II 413, S. 450; der Grundsatz der Datenrichtigkeit liegt im Übrigen auch dem neuen Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 [SR 235.1, vgl. dessen Art. 6 Abs. 5] und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union [DSGVO, vgl. deren Art. 5 Abs. 1 lit. d] zugrunde). Die Richtigkeit der Daten ist jedoch ein relativer Begriff. So sind Personendaten immer dann richtig, wenn sie eine Tatsache oder einen Umstand im Hinblick auf den Bearbeitungszweck sachgerecht wiedergeben (ASTRID EPINEY, in: Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht. Grundlagen und öffentliches Recht, 2011, § 9 N. 46). Ausserdem kann sich die Richtigkeit von Daten nur auf Tatsachen beziehen, die auch objektiv festgestellt werden können (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, u.a. zum IDAG, 05.180, S. 46). Subjektive Wertungen oder Auffassungen können hingegen kaum auf ihre objektive Wahrheit überprüft werden; ihre Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit beurteilt sich nach der Korrektheit der Wiedergabe im Hinblick auf den Verwendungszweck (sog. "formelle Richtigkeit"; WALDMANN/OESCHGER, in: Belser/Epiney/Waldmann, a.a.O., § 13 N. 53; EPINEY, a.a.O., § 9 N. 46; BRUNO BAERISWYL, in: Stämpfli Handkommentar DSG, 2. Aufl. 2023, N. 66 zu Art. 6; DAVID ROSENTHAL, in: Schulthess Handkommentar DSG, 2008, N. 3 zu Art. 5; JULIEN FRANCEY, in: Petit Commentaire, LPD, 2023, N. 119 zu Art. 6; MEIER/TSCHUMY, in: Commentaire romand, LPD, 2023, N. 66 zu Art. 6; BÜHLMANN/REINLE, in: Basler Kommentar, DSG, 4. Aufl. 2024, N. 250 zu Art. 6). So hat das Bundesgericht in einem Urteil von 2001 ausgeführt, bei der schriftlichen Wiedergabe des Verdachts der Arbeitgeberin, ein Arbeitnehmer habe einen Unfall fingiert, handle es sich nicht um eine falsche oder unrichtige Information. Vielmehr entspreche diese Wiedergabe den tatsächlichen

Gegebenheiten, da die Arbeitgeberin im fraglichen Zeitpunkt tatsächlich diesen Verdacht hegte (Urteil 1A.6/2001 vom 2. Mai 2001 E. 2b; vgl. auch Urteil 1A.295/2005 vom 29. März 2006 E. 2.4). Ähnlich verhielt es sich in einem Entscheid vom Jahr 2014, wo das Bundesgericht ausführte, dass ein Gemeinderatsprotokoll dann richtig sei, wenn es die aufgenommenen Wortmeldungen und Beschlüsse zutreffend wiedergebe. Ob die protokollierten Wortmeldungen materiell richtig seien, sei aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant (Urteil 1C_516/2013 vom 22. Januar 2014 E. 2.6).

Vorliegend ersucht der Beschwerdeführer um Berichtigung von Personendaten, die in der Klageantwort der FHNW im Verfahren bezüglich seiner fristlosen Entlassung vor der Beschwerdekommision (BK 08.012) enthalten sind. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um Tatsachen, deren Richtigkeit objektiv festgestellt werden kann, sondern um Parteibehauptungen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens getätigt wurden. Die Direktion der FHNW hat in der Klageantwort ihre tatsächliche Auffassung bezüglich des Sachverhalts und dessen rechtliche Würdigung im damaligen Rechtsstreit zum Ausdruck gebracht. Es ist ohne Weiteres erkennbar, dass es sich hierbei um eine subjektive Wertung handelt: Es ist ja gerade Sinn und Zweck des Verwaltungsverfahrens, die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich eines Rechtsstreits einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vorzulegen, die dann darüber entscheidet.

Da es sich bei den vorliegend strittigen Personendaten um eine subjektive Wertung handelt, beurteilt sich deren datenschutzrechtliche "Richtigkeit" danach, ob sie korrekt wiedergegeben wurden oder nicht. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass die Daten falsch wiedergegeben wurden und dies ist auch in keiner Weise erkennbar. Die strittigen Personendaten sind somit in datenschutzrechtlicher Hinsicht richtig, womit das Gesuch des Beschwerdeführers abzulehnen ist.

E. 4.3

Zusammengefasst muss weder geklärt werden, ob vorliegend das aDSG oder das IDAG anwendbar ist, noch, ob die Anwendbarkeit dieser Gesetze zugunsten des Prozessrechts ausgeschlossen wird. Auch wenn dem Beschwerdeführer nämlich formell das Recht zustünde, ein Berichtigungsgesuch bezüglich jener Personendaten zu stellen, die in der Klageantwort der FHNW enthalten sind, müsste dieses abgewiesen werden, weil es sich hierbei nicht um "unrichtige" Personendaten handelt. Sein Gesuch um Berichtigung erweist sich somit als unbegründet.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die FHNW hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig war (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.